



Unterrichtung 19/360

der Landesregierung

Ergebnisprotokoll der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Sozialausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Bildungsausschuss, Wirtschaftsausschuss und Europaausschuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

2. November 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident.

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter. Die Anlagen zum Tagesordnungspunkt 1.1 sowie zum Tagesordnungspunkt 4 sind ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

**Endgültiges Ergebnisprotokoll
Tagesordnung**

- TOP 1 Rundfunkthemen**
- TOP 1.1 Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag**
- TOP 1.2 KEF-Besetzung**
- TOP 2 Corona-Pandemie**
- TOP 2.1 Aktuelle Lage**
- TOP 2.2 Strafbarkeit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen**
- TOP 2.3 Epidemische Lage**
- TOP 3 Lehren aus der Pandemie – Impulse für einen krisenresilienteren Staat**
- TOP 3.1 Lehren aus der Pandemie – Krisenresilienz von Staat, Verwaltung und
Wirtschaft**
- TOP 3.2 Den pandemiebedingten Digitalisierungsschub nutzen**
- TOP 4 Glücksspiel**
- TOP 5 Stand der Hilfen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ 2013**
- TOP 6 Innenstädte wiederbeleben und Einzelhandel stärken**
- TOP 7 Anwendung des Art. 91b GG im Hochschulbereich – Bericht der GWK**
- TOP 8 Einbindung der Länder bei Entscheidungen über die Verteilung von
EU-Mitteln**
- TOP 9 Verschiedenes**

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
Vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Rundfunkthemen

TOP 1.1 Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag ab dem 9. Dezember 2021 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landtage vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Rundfunkthemen

TOP 1.2 KEF-Besetzung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen gemäß § 4 Absatz 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die nachfolgend genannten Personen als Mitglieder der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026.

Land	Bereich	Mitglied
Baden-Württemberg	Betriebswirtschaft	Prof. Dr. Martin Detzel
Bayern	Rechnungshof	Christoph Hillenbrand
Berlin	Rechnungshof	Karin Klingen
Brandenburg	Medienwirtschaft und Medienwissenschaft	Prof. Dr. Markus Seyfried
Bremen	Betriebswirtschaft	Hubert Schulte
Hamburg	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung	Astrid Nissen-Schmidt
Hessen	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung	Werner Ballhaus
Mecklenburg-Vorpommern	Rechnungshof	Dr. Tilmann Schweisfurth
Niedersachsen	Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung	N.N.
Nordrhein-Westfalen	Medienwirtschaft und Medienwissenschaft	Prof. Dr. Jürgen Brautmeier
Rheinland-Pfalz	Landesrechnungshöfe	Klaus P. Behnke
Saarland	Rundfunkrecht	Prof. Dr. Ulli Meyer
Sachsen	Rundfunkrecht	Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier
Sachsen-Anhalt	Rechnungshof	Kay Barthel
Schleswig Holstein	Medienwirtschaft und Medienwissenschaft	Prof. Dr. Christian Möller
Thüringen	Rundfunktechnik	Dr.-Ing. Uwe Kühhirt

2. Das noch ausstehende Mitglied aus dem Land Niedersachsen soll im Umlaufverfahren nachberufen werden.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Corona-Pandemie

TOP 2.1 Aktuelle Lage

Das Thema wurde erörtert.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Corona-Pandemie

TOP 2.2 Strafbarkeit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Impfungen sind der entscheidende Faktor in der Bekämpfung der Corona-Pandemie und auf dem Weg zur Normalisierung des Alltags aller Bürgerinnen und Bürger. Die entsprechenden Impfnachweise haben eine große Bedeutung, da sie für die jeweilige Inhaberin oder den jeweiligen Inhaber zur Aufhebung von Beschränkungen führen oder zur Teilnahme an bestimmten, im Hinblick auf den Infektionsschutz weniger streng regulierten Veranstaltungen berechtigen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen vor diesem Hintergrund fest:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen, dass mittlerweile allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden konnte und für bestimmte Gruppen bereits das Angebot der Auffrischungsimpfung besteht. Sie appellieren an alle, die bestehenden Impfangebote zu nutzen.
2. Gleichzeitig stellen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Sorge fest, dass Gesundheitszeugnisse (Impfbescheinigungen, Genesenen-Nachweise und Testbescheinigungen) gefälscht werden. Sie erachten daher eine lückenlose Rechtslage als dringend notwendig, mit der alle

Fälle der Fälschungen von Gesundheitszeugnissen angemessen sanktioniert werden können.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 16./17. Juni 2021. Sie schließen sich der darin geäußerten Auffassung an, dass die geltenden Regelungen zur Strafbarkeit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen einer rechtlichen Überprüfung und Anpassung bedürfen.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern den Bund daher auf, kurzfristig eine Prüfung der einschlägigen, im Strafgesetzbuch und Infektionsschutzgesetz geregelten Straftatbestände durchzuführen, um lückenlose strafrechtliche Ahnungsmöglichkeiten für die Fälle der Fälschung von Gesundheitszeugnissen zu gewährleisten.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Corona-Pandemie

TOP 2.3 Epidemische Lage

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die erfolgreiche Impfkampagne und die daraus resultierende Impfquote in der Bevölkerung haben eine deutliche Reduzierung der Schutzmaßnahmen in allen Ländern ermöglicht, so dass derzeit nur noch wenige niedrigschwellige Maßnahmen aus dem Katalog des § 28a Absatz 1 IfSG (wie insbesondere das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Vorlage eines Immunisierungs- oder Testnachweises d.h. „3G-“ und „2G“-Regeln) tatsächlich in den Ländern angewendet werden.
2. Der bereits erreichte Impffortschritt, die Fortsetzung der Impfkampagne, die aktuelle Infektionsentwicklung sowie die derzeitige Auslastung des Gesundheitssystems durch schwere COVID-19-Krankheitsverläufe begründen die Erwartung, dass die derzeit noch bestehenden Schutzmaßnahmen über den Herbst und Winter hinweg voraussichtlich nicht ausgeweitet werden müssen. Allerdings ist die Lage aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den besonderen Infektionsrisiken in der kalten Jahreszeit, auf die auch das RKI in seinen jüngsten Berichten verweist, laufend weiter zu beobachten und zu bewerten.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an ihren am 10. August 2021 gemeinsam mit der Bundeskanzlerin getroffenen

Beschluss, mit dem sie eine Fortgeltung der „3G“-Regeln und der „AHA-L“-Regeln in Innenräumen auch in den Herbst- und Wintermonaten 2021/2022 für grundsätzlich erforderlich halten. Diese Einschätzung gilt unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Infektionslage und Impfquote grundsätzlich fort. Dabei ist zu beachten, dass die Vor- und Nachlaufphasen einer Epidemie auch entsprechende geeignete Maßnahmen erforderlich machen. Damit steht aus Sicht der Länder ein flexibles und der jeweiligen Lage angemessenes System zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung.

4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es vor diesem Hintergrund für erforderlich, dass der Bund sicherstellt, dass Schutzmaßnahmen über den Herbst und Winter hinweg in den Ländern aufrechterhalten werden können. Es ist darüber hinaus von größter Bedeutung, dass den Ländern auch nach einem etwaigen Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit eingeräumt wird, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 weiterhin erforderliche und geeignete Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört insbesondere die Option, „2G“- und „3G“-Regelungen zur Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Einrichtungen und Angeboten, kapazitive Höchstgrenzen, Kontaktdatenerhebung sowie die „AHA-L“-Regeln festzulegen. Durch niedrigschwellige Maßnahmen kann und soll verhindert werden, dass es zu einem erneuten massiven Anstieg des Infektionsgeschehens kommt, der im Bund oder in den Ländern deutlich verschärfte Maßnahmen wieder nötig machen würde.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Lehren aus der Pandemie – Impulse für einen krisenresilienteren Staat

TOP 3.1 Lehren aus der Pandemie – Krisenresilienz von Staat, Verwaltung und Wirtschaft

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Coronavirus-Pandemie hat Deutschland vor eine außerordentliche Bewährungsprobe gestellt. Aus Sicht der Regierungschefinnen und –chefs der Länder bietet das aktuelle Stadium der Pandemie und die mittlerweile entwickelten Möglichkeiten zum Umgang mit dem Infektionsgeschehen nach einer langen und noch andauernden Phase der Krisenbewältigung die Chance zur Reflexion. Gemeinsames Ziel aller staatlichen Ebenen muss es sein, die **Krisenfestigkeit** unseres Landes zu stärken, um auf vergleichbare Krisen noch besser vorbereitet zu sein.

1. Krisenresilienz von Staat und Verwaltung

- a) Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen die Initiative der Bundesregierung zur Erarbeitung einer umfassenden **Vorsorgestrategie** für den Bevölkerungsschutz. In dieser werden im ersten Schritt durch die Einrichtung einer „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ wesentliche Erkenntnisse zu Handlungsbedarfen aus der Anfangsphase der Coronavirus-Pandemie – insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung medizinischer Schutzausrüstung – aufgegriffen. Der hiermit verfolgte Ansatz, eine verstärkte Unabhängigkeit vom Weltmarkt zu erreichen, sollte sich auch durch die Förderung der heimischen Produktion über den Gesundheitsbereich hinaus auf weitere krisen- und systemrelevante Güter sowie Schlüsseltechnologien beziehen, was nur durch ein

koordiniertes Vorgehen auf der europäischen Ebene zu erreichen sein wird. Die gemeinsamen Anstrengungen sind darauf zu richten, in krisen- und systemrelevanten Sektoren mittelfristig vollständige Lieferketten in Europa zu etablieren.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder fordern, dass der Bund sich im Hinblick auf den Ausbau und die Weiterentwicklung von Warnmitteln für die Bevölkerung noch stärker einbringt. Das Förderprogramm zur Stärkung des Sirennetzes des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge (BBK) wird begrüßt. Dies kann jedoch nur ein erster Schritt für die nachhaltige Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ausbaus der kommunalen Sirennetze sein, der auch für den Zivilschutz von Bedeutung ist.

Auch in Krisensituationen muss es im vereinigten Europa stets gemeinsames Ziel sein, das Prinzip der offenen Grenzen zu wahren und Grenzschießungen als Instrument der Krisenbewältigung zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Coronavirus-Pandemie gehören zu einer umfassenden Vorsorgestrategie deshalb auch verlässliche Regelungen zum innereuropäischen Grenzübertritt in Krisensituationen. Dazu müssen insbesondere für Pendler und Dienstleister im Bereich der kritischen Infrastruktur und der Daseinsvorsorge sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen Regelungen erarbeitet werden, die ihnen Grenzübertritte unkompliziert ermöglichen. Darüber hinaus kann eine intensive Kooperation mit den Nachbarstaaten, der Austausch von Informationen und die Synchronisation von Maßnahmen einen großen Beitrag zur grenzüberschreitenden Krisenbewältigung leisten.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder erwarten vom Bund eine enge Kooperation mit den Ländern bei der Erarbeitung der Vorsorgestrategie. Die zu analysierenden Fragestellungen zur Verbesserung von Schnittstellen und operativer Steuerungsstrukturen betreffen wesentliche Zuständigkeiten der Länder. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus auch die Frage der finanziellen Ausstattung des Katastrophenschutzes in Deutschland zu erörtern sein.

- b) Krisensituationen können nur mit einer hocheffizienten und flexiblen **öffentlichen Verwaltung** bewältigt werden. Dies hat sich insbesondere für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gezeigt, der enorme Belastungen zu bewältigen hatte. Die nachhaltige Stärkung des ÖGD bleibt daher eine wichtige Aufgabe. Deshalb fordern die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Bund dazu auf, einen dauerhaften Beitrag über das Jahr 2026 hinaus zur Finanzierung der durch den Pakt für den ÖGD geschaffenen Stellen zu leisten. Die administrativen Herausforderungen konnten nur durch den breitflächigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung abgedeckt werden. Das Gleiche galt für die Administration der staatlichen Hilfsprogramme. Die Innenministerkonferenz wird daher gebeten, ggf. in Abstimmung mit weiteren Fachministerkonferenzen, zu prüfen, ob insoweit Flexibilisierungsbedarfe und -möglichkeiten insb. in rechtlicher Hinsicht bestehen und inwieweit Digitalisierungspotenziale künftig besser ausgeschöpft werden können, so dass die öffentliche Verwaltung bei vergleichbaren Bedarfslagen noch schneller und effizienter reagieren kann.
- c) Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder sprechen der **Bundeswehr** für den unverzichtbaren Einsatz bei der Bewältigung der Pandemie – sowie der Hochwasserkatastrophe – ihren tiefen Dank und Respekt aus. Die Länder begrüßen die Idee einer Stärkung der Krisenvorsorge in Deutschland. Die Länder bitten das Bundesministerium der Verteidigung, gemeinsam mit der Innenministerkonferenz zu überprüfen, wo zusätzliche Effizienzpotenziale in der Abstimmung mit den Ländern bestehen, um die angebotene Unterstützung und die tatsächlichen Bedarfe vor Ort noch besser aufeinander abzustimmen.
- d) Die Pandemie hat in vielen Bereichen zu einer deutlichen Flexibilisierung in Bezug auf den Arbeitsort, die Arbeitszeit und die Arbeitsorganisation geführt. Die hiermit verbundenen Arbeitsformen, wie die Ausweitung des **Homeoffice**, haben einen substantiellen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geleistet. Zugleich hat sich gezeigt, dass das ortsunabhängige digital unterstützte Arbeiten vielfach deutlich besser funktioniert hat, als anfangs allgemein erwartet wurde. Diese Erkenntnis wird Teile der Arbeitswelt über die Pandemie hinaus nachhaltig verändern. Die Länder wollen die sich durch ein erweitertes Angebot von

Homeoffice bietenden Chancen zur Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ergreifen und damit nicht zuletzt zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes nutzen. Homeoffice und weitere Formen des mobilen Arbeitens bieten besonderes Potential für den ländlichen Raum. Durch den Wegfall von Pendelwegen stellen sie auch einen Beitrag zum Klimaschutz dar. Gleiches gilt für dezentral funktionierende Formen des Arbeitens wie der Einsatz von Coworking Spaces. Sie sollten daher bei der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch stärker in den Blick genommen werden. Um den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt generell angemessen zu begegnen, müssen auch die Anforderungen u. a. an den Gesundheitsschutz und an die technische Ausstattung für mobiles Arbeiten in den Blick genommen werden.

- e) Die Pandemie hat die Normsetzungsprozesse sowohl auf der Landesebene als auch das föderale **Gesetzgebungsverfahren** auf eine Belastungsprobe gestellt. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bekräftigen, dass das Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung der Fachausschüsse auch in Krisenzeiten der Regelfall sein sollte. Den Stellungnahmen der Länder zu Referentenentwürfen der Bundesressorts ist ein höherer Stellenwert beizumessen. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder stellen fest, dass der Bundesrat als Verfassungsorgan auch in Krisenzeiten verlässlich, reaktionsfähig und effizient funktioniert. Die Bevollmächtigten der Länder werden gebeten, im Ständigen Beirat zu prüfen, wie zum Beispiel Verfahrensabläufe noch effizienter und digitaler ausgestaltet werden können und hierzu Vorschläge vorzulegen.
- f) Zur Bewältigung der Pandemie haben Bund, Länder und Kommunen gewaltige finanzielle Kraftanstrengungen unternehmen müssen, sei es bei Hilfen für Familien und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei der Unterstützung für Unternehmen und für Selbständige, der Stärkung des Gesundheitswesens oder der Beschaffung von Impfstoffen und Schutzausrüstung. Ermöglicht haben dies die in einem solchen Ausnahmefall greifenden Sonderregelungen des Grundgesetzes sowie die vorsorgende Haushaltspolitik der vergangenen Jahre. Im Sinne der Generationengerechtigkeit, aber auch, um im Falle künftiger Krisen fiskalisch erneut robust reagieren zu können, teilen die Regierungschefinnen und

-chefs der Länder das gemeinsame Ziel einer Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und wollen dabei zugleich die angemessene Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Investitionen sicherstellen. Diese sollen wiederum zur Krisenprävention, zum Wiederaufbau und zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaft und zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung beitragen.

2. Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise

- a) Die Pandemie hat Deutschland als führende Industrie- und Exportnation in einer global vernetzten Wirtschaft besonders hart getroffen. Damit der erfolgreiche Neustart der Wirtschaft und eine insgesamt positive Entwicklung der Wirtschaft erreicht und Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden können, müssen jetzt zusätzlich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert und unternehmerische Potentiale freigesetzt werden.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder sind sich deshalb einig, dass die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft von bürokratischen Hürden engagiert fortzusetzen ist. Das gemeinsam mit dem Bund begonnene Maßnahmenprogramm für **Bürokratieabbau** und Verwaltungsmodernisierung bietet hierfür einen geeigneten Rahmen. Die Länder erwarten von der künftigen Bundesregierung, dass sie diesen Prozess entschlossen fortsetzt und im Lichte der Erfahrungen in der Pandemie gemeinsam mit den Ländern vorantreibt.

- b) Die Bekämpfung der Pandemie hat das Herunterfahren weiter Teile des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland notwendig gemacht. Mit umfangreichen **Sofort- und Überbrückungshilfen** wurden Selbständige und Unternehmen unterstützt. Hierbei hatten sich die Länder dem Zielkonflikt einer unbürokratischen und schnellen Auszahlung der Mittel und der gleichzeitigen Verhinderung einer missbräuchlichen Antragstellung zu stellen. Um in Zukunft im Fall von Katastrophen schnell Soforthilfen zu gewähren und zugleich Betrug wirksam vorzubeugen, bedarf es einer Analyse der vom Bund und den einzelnen Ländern eingesetzten Antragsportale sowie der gegen den missbräuchlichen Abruf von Leistungen ergriffenen Maßnahmen im Sinne eines best-practice-Abgleichs. Berücksichtigt werden soll hierbei auch, in welchem Umfang es gelungen ist, die Antragsprozesse zu automatisieren und damit zu beschleunigen. Denn die digitalen Verfahren der Corona-Hilfen haben Erwartungen auch für viele andere Förderprogramme geweckt. Die Regierungschefinnen und -chefs der

Länder bitten die Wirtschaftsministerkonferenz in Abstimmung mit der Finanzministerkonferenz, eine solche Analyse zu veranlassen und der Ministerpräsidentenkonferenz hierzu einen Bericht vorzulegen.

- c) Der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld hat es in der Krise ermöglicht, Beschäftigung abzusichern, Kündigungen zu vermeiden und Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren.
 - d) Die strikten Fristvorgaben der **Insolvenzordnung** führen in einer akuten Krisensituation zu zusätzlichen Belastungen von Unternehmen, bevor staatliche Hilfsinstrumente greifen können. Im Insolvenzrecht sollte für den Katastrophenfall oder vergleichbare Krisenlagen eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorgesehen werden. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen, dass sich die Justizministerkonferenz in ihrer Herbstkonferenz vertieft mit diesem Themenkreis befassen wird.
 - e) Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder begrüßen, dass die Europäische Kommission und die Bundesregierung mit einer vorübergehenden Flexibilisierung des **Vergaberechts** – u. a. durch Anpassungen der einschlägigen Schwellenwerte – auf die dringlichen Handlungsbedarfe reagiert haben. Sie bitten die Bundesregierung, sich auch auf europäischer Ebene für einen Evaluierungsprozess einzusetzen, mit dem überprüft wird, inwieweit eine Optimierung des Vergabeverfahrens über die Krisensituation hinaus in Betracht kommt.
3. Die Regierungschefinnen und –chefs der Länder bitten um Übermittlung der unter Ziffer 1, Buchstaben b, c und e, Ziffer 2 Buchstabe b erbetenen Prüfergebnisse und Berichte bis März 2022.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.- 22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Lehren aus der Pandemie – Impulse für einen krisenresilienteren Staat

TOP 3.2 Den pandemiebedingten Digitalisierungsschub nutzen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Pandemie hat die Bedeutung der Digitalisierung in vielen Bereichen unterstrichen und die digitalen Transformationsprozesse erheblich beschleunigt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Schule und Bildung. Gleichzeitig haben die mit Distanzunterricht und digitaler Lehre einhergehenden Herausforderungen die besondere Relevanz von guten Bildungs-, Betreuungs- und Sozialangeboten erkennen lassen. Neben verstärkten Bemühungen zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastruktur insgesamt gilt es auch weiterhin, einkommensschwachen Haushalten mit Kindern den **Zugang** zu digitalen Endgeräten zu ermöglichen. Dieses Ziel ist nach der Überzeugung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder flächendeckend am besten über die Schulen zu erreichen. Sie treten daher dafür ein, dass alle Schulen schnellstmöglich ein gleichermaßen hohes Niveau im Bereich der Digitalisierung erreichen. Über die Bereitstellung der technischen Ausstattung hinaus ist auch eine enge Unterstützung und Begleitung der Schulen bei der praktischen Umsetzung der Digitalisierung im Schulbetrieb notwendig. In erster Linie bleiben jedoch individueller Austausch und soziale Kontakte für Lernverhalten, Motivation und Persönlichkeitsentwicklung wichtig.
2. Der erfolgte Digitalisierungsschub und die zunehmende Nutzung digitaler Instrumente auch in der Infektionseindämmung setzen einen niedrigschwelligen Zugang für alle, d. h. auch für digitalferne Bevölkerungsgruppen, zwingend voraus.

Die Erfahrungen der Pandemie haben gezeigt, dass Belastungen aufgrund von Schutzmaßnahmen dort am besten abgefedert werden konnten, wo ein hohes Maß an **Digitalkompetenz** vorhanden ist. Der verstärkte Einsatz digitaler Instrumente stellt gerade in Krisensituationen wachsende Anforderungen an die Nutzenden, was oft für ältere, aber auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten eine Hürde darstellt. Die generationenübergreifende Förderung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in der Schulausbildung und darüber hinaus im Sinne des lebenslangen Lernens sollte daher intensiviert werden.

Neben der Förderung von rein technischen Fertigkeiten soll die Befähigung zu digital mündigem und verantwortlichem Handeln im Fokus stehen. Auch die kritische und reflektierte Auseinandersetzung mit Inhalten und Quellen spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher unterstützen die Länder das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich und bitten den Bund, eine entsprechende Prüfung seiner Handlungsmöglichkeiten, z. B. im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, vorzunehmen.

3. Die Pandemie hat verdeutlicht, dass der Bedarf besteht, sehr zügig **länderübergreifend einsetzbare, barrierefreie, einheitliche oder kompatible und mit den erforderlichen Schnittstellen ausgestattete digitale Lösungen** für bestimmte Lebensbereiche anzubieten. Die Regierungschefinnen und -chefs beauftragen den IT-Planungsrat, bis März 2022 Vorschläge zu unterbreiten, wie insb. die Rolle der FITKO für die Steuerung solcher Prozesse noch weiter gestärkt werden kann.
4. Sowohl im Kampf gegen die Corona-Pandemie als auch im Hinblick auf frühzeitige Warnmöglichkeiten vor Naturkatastrophen hat sich gezeigt, dass digitale Lösungen zur Krisenbewältigung und **Datenschutzaspekte** in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. So sollte bei der Entwicklung digitaler Instrumente nicht von vorneherein aus Sorge um den Datenschutz auf die Einbindung wichtiger Funktionalitäten verzichtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine (qualifizierte) Einwilligung der Nutzenden datenschutzrechtlich abgesichert und optional genutzt werden könnten.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.- 22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 4 Glücksspiel

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen dem in der Anlage beigefügten Entwurf eines Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu. Sie nehmen in Aussicht, diesen nach den gegebenenfalls notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente zu unterzeichnen.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Land Berlin bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ggf. notwendige redaktionelle und aus rechtlichen Gründen notwendige Anpassungen am Entwurf vorzunehmen.
3. Die Innenministerkonferenz wird gebeten, die Federführung für etwaige weitere Änderungsstaatsverträge zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, andere staatsvertragliche Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen und Verwaltungsabkommen sowie alle sonstigen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Glücksspielwesens zu übernehmen. Die jeweiligen Vorgaben zur landesinternen Beteiligung der Staats- und Senatskanzleien sowie anderer Ressorts bleiben unberührt.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.- 22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 5 Stand der Hilfen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ 2013

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den 6. Bericht der Finanzministerkonferenz über den Umsetzungsstand der Hochwasserhilfen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ zur Kenntnis.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.- 22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 6 Innenstädte wiederbeleben und Einzelhandel stärken

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es nachhaltiger Konzepte und wirksamer Maßnahmen bedarf, um die Innenstädte als Wirtschafts-, Arbeits-, Aufenthalts- und Wohnorte sowie als Orte der Kultur, des gesellschaftlichen Engagements und des sozialen Lebens attraktiv zu halten. Dabei spielt auch ein ausgewogener stationärer Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und sonstigen Konsum- und Produktionsgütern sowie für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung eine wichtige Rolle.
2. Der stationäre Einzelhandel benötigt vitale Innenstädte, um gegenüber Kundinnen und Kunden eine höhere Anziehungskraft zu entfalten. Gleichzeitig veröden Innenstädte, wenn immer mehr Geschäfte schließen. Insofern besteht eine wechselseitige Abhängigkeit. Bereits vor der Corona-Pandemie war ein deutlicher Zuwachs des Onlinehandels zulasten des stationären Einzelhandels zu verzeichnen. Durch die Ladenschließungen sowie Verkaufseinschränkungen während der Corona-Pandemie haben sich die Effekte weiter verstärkt und noch mehr Kundinnen und Kunden wichen auf den Onlinehandel aus. Viele Ladenbesitzende haben seit letztem Frühjahr erhebliche Umsatzeinbußen erlitten. Geschäftsaufgaben und Filialschließungen waren und sind die Folge.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen daher, dass sich die Bundesregierung dieses wichtigen Themas angenommen hat, zum Beispiel durch die Dialogplattform Einzelhandel. Der Bund wird gebeten, beim Förderprogramm Innenstadt zu prüfen, ob die bereitgestellten Mittel von insgesamt 250 Mio. Euro für Programmbegleitung und Vorhaben bis 2025 ausreichend und passgenau sind oder das Bundesprogramm für die bestehenden oder drohenden Problemlagen in Abstimmung mit den Ländern nachjustiert und aufgestockt werden muss. Darüber hinaus wird der Bund gebeten zu prüfen, ob eine Anhebung der Bundesfinanzhilfen für die bestehenden Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung und insbesondere für das Programm „Lebendige Zentren“ dazu beitragen kann, den bestehenden Herausforderungen in den Innenstädten zu begegnen. Gleichzeitig sollen Länder und Kommunen Best Practice-Beispiele sammeln und teilen.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs unterstreichen die Bedeutung von gemischten Strukturen in den Innenstädten, die neben Geschäften auch aus Handwerk, Manufakturen, Wohnen, Gastgewerbe, Kulturangeboten und sozialen Einrichtungen, wie Kitas und Jugendzentren, bestehen. Insbesondere muss verhindert werden, dass kleinere inhabergeführte Läden in weniger attraktive Lagen zurückgedrängt werden oder endgültig schließen müssen. Die kreative Neu-Nutzung von Leerstandsimmobilien stellt eine Chance dar. Insofern ist auch die vorübergehende Anmietung oder der Zwischenerwerb durch Städte und Kommunen in Betracht zu ziehen.
5. Um die Funktion von Innenstädten für die gesamte Umgebung langfristig zu sichern, bedarf es unter anderem städtebaulicher und immobilienwirtschaftlicher Maßnahmen. Gleichzeitig sind Innenstädte als multifunktionale und resiliente Begegnungs- und Identifikationsorte auszugestalten sowie Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität durch architektonische Umgestaltung, Begrünung und die Umstellung auf einen emissionsarmen Verkehr zu ergreifen. Eine zukunftsfähige Transformation der Innenstädte kann nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen. Daher sind die Akteure vor Ort bei der Umsetzung miteinzubeziehen. Experimentelle Verfahren und kooperative Formate können neue Impulse generieren.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 7 Anwendung des Art. 91b GG im Hochschulbereich – Bericht der GWK

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den mit Schreiben vom 3. August 2021 von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vorgelegten Bericht über den Fortgang der Beratungen zu Möglichkeiten der Anwendung des neuen Artikels 91b GG im Hochschulbereich zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen die große Bedeutung, die der geänderte Artikel 91b GG und seine Nutzung in vielfältigen Anwendungsfeldern für die Hochschulen und für gemeinsame wissenschaftspolitische Schwerpunktsetzungen von Bund und Ländern haben.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, die Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten des neuen Artikel 91b GG im Hochschulbereich fortzusetzen und spätestens im Dezember 2022 den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder über den Fortgang ihrer Beratungen zu berichten.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 8 Einbindung der Länder bei Entscheidungen über die Verteilung von EU-Mitteln

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich deutlich gegen die im Juli 2021 übermittelten Überlegungen der Bundesregierung aus, die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Mittel der Brexit-Anpassungsreserve (BAR) zur Entlastung des Bundeshaushaltes einzusetzen und die angemeldeten Bedarfe der Länder zurückzustellen. Aus Sicht der Länder zeichnet sich ab, dass die durch die Bundesregierung im April 2021 abgefragten und von den Ländern gemeldeten Bedarfe bei der BAR nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus zeigen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch mit dem Vorgehen der Bundesregierung bei der Einbindung der Länder unzufrieden. Die im bisherigen Entscheidungsprozess unzureichende Berücksichtigung der Bedarfe der Länder und das nicht hinreichend abgestimmte Vorgehen bei der Entscheidungsfindung zur BAR sind dabei vergleichbar mit vorhergehenden Verteilungsprozessen dieser Art. Konkret genannt seien Entscheidungsverfahren bei der Verrechnung der Mittel aus dem Just Transition Fund zur Erfüllung der Zusagen des Bundes im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen und bei der Verwendung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union.
2. In Bezug auf die Verwendung der Mittel aus der Brexit-Anpassungsreserve sehen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zudem die Gefahr,

dass – entgegen der Zweckbestimmung der BAR – die Auswirkungen des Brexit auf stark betroffene Sektoren und Regionen nicht angemessen abgedeckt werden können. Ohne Berücksichtigung der von den Ländern angemeldeten Bedarfe besteht das Risiko, dass der Bund nicht ausreichend förderfähige Maßnahmen anmelden und damit das zur Verfügung stehende Budget nicht ausschöpfen kann.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für erforderlich, dass die Bundesregierung die Länder künftig enger in die Verteilung europäischer Mittel einbindet. Dabei richten sie die Aufforderung an die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Prozesse mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf angestoßen werden. Im ersten Schritt muss in diesen Prozessen eine fundierte Bedarfsermittlung und -anmeldung sowie im zweiten Schritt eine weitere Prüfung und Bewertung des Verteilungsergebnisses durch die Länder möglich sein.
4. Im Hinblick auf die Brexit-Anpassungsreserve bitten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Bundesregierung, die sich abzeichnende Entscheidung zur prioritären Verwendung der BAR-Mittel zur Entlastung des Bundeshaushaltes erneut zu prüfen.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 20.-22. Oktober 2021 in Königswinter**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 9 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

ENTWURF

(Beschlussfassung der MPK vom 22.10.2021)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

§ 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

§ 99c Informationspflichten

§ 99d Verbraucherschutz

§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten“.

c) In der Angabe zu § 103 wird das Wort „Weiterverbreitung“ durch die Wörter „Freie Verbreitung“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111a Berichtspflichten“.

e) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b) wird das Wort „sendungsbezogener“ durch das Wort „programmbezogener“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c) wird das Wort „sendungsbezogenen“ durch das Wort „programmbezogenen“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Benutzeroberflächen“ die Wörter „die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts“ eingefügt.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie übermitteln die Liste den nach § 111a zuständigen Behörden.“

bb) Der neue Satz 4 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ und die Angabe „§ 3 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 63“ ersetzt, sowie die Worte „über Telekommunikationsnetze“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 15 werden die Wörter „die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht“ durch die Wörter „ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische Übersicht vermittelt“ ersetzt.

bb) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:

„30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,

31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.“

4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt, sowie die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU“ und nach dem Wort „getroffenen“ die Wörter „und zukünftigen“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „ , die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne).“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach Absatz 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch die Wörter „in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben.“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 21 wird aufgehoben.
10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.
11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten,

das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.“

12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben“ ersetzt.

13. Dem § 77 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a
Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen
und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Die Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Die Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten

ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99b

Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

- a) harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
- b) den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99c

Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1

erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99d Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Er kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.“

15. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Freie Verbreitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten“ durch die Wörter „Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Weiterverbreitung“ jeweils durch das Wort

„Verbreitung“ und das Wort „Angebote“ jeweils durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 3“ die Wörter „ , den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ eingefügt.

16. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.“

- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und „2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,“ eingefügt.

17. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 8 werden die Wörter „mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ angefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 9 werden nach dem Wort „Medienplattformen“ die Wörter „ , mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 1 Nr. 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6.“ ersetzt.

18. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,

1. um die Übereinstimmung der Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,

2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
 3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.“
19. In § 111 Abs. 1 werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ jeweils durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
20. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a
Berichtspflichten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig.“

21. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“

- b) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“

- c) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:

„47a. entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,

47b. entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,

47c. entgegen § 99a Abs. 3 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum

von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,

47d. entgegen § 99c nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden,“.

22. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

**„§ 121a
Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu
audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen**

(1) §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“

**Artikel 2
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11.in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im

Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder“.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. l) wird wie folgt gefasst:

„l. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.

c) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „und Abs. 6“ und „oder Teleshopping“ gestrichen.

d) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Satz 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Satz 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich vom Land Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall können auch anderen Behörden gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit diese Behörde ihre Aufgabe ohne die Übermittlung nicht erfüllen kann.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die

Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“

3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch das Land Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ratifikationsverfahren in allen Bundesländern ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung durch diesen Staatsvertrag war die Ausweitung des Sperrsystems zu einem länderübergreifenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem, welches grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zu nutzen haben (vgl. §§ 8 bis 8d GlüStV 2021). Damit erfolgte erstmals bundesweit eine Einbeziehung des stationär angebotenen gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen, in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem (vgl. § 2 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 8). Seit Inkrafttreten des Staatsvertrages sind die Bundesländer demnach verpflichtet, etwaige bereits vorhandene Datensätze aus womöglich schon bestehenden landeseigenen Sperrdateien (etwa für Spielhallen) in das neue zentrale Spielersperrsystem zu überführen und den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an dieses anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem sicherzustellen. Die technische Infrastruktur für den Betrieb der Sperrdatei und die zentrale Organisationsstruktur für den erforderlichen Anschluss der ab dem 1. Juli 2021 Verpflichteten, deren Zahl bei etwa 60.000 liegt, hat das Land Hessen in Wahrnehmung seiner Übergangszuständigkeit nach § 27p Absatz 4 Nr. 1 GlüStV 2021 weiterentwickelt bzw. geschaffen.

Nach der aktuellen Fassung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 des GlüStV 2021 ist nach der übergangsweisen Zuständigkeit des Landes Hessen die langfristige Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Halle (Saale) ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Die Umsetzung dieses Zuständigkeitsübergangs auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder würde dazu führen, dass diese ebenfalls die in Hessen erst kürzlich geschaffene und vorhandene technische und personelle Infrastruktur und Organisationsstruktur aufbauen müsste. Dies lässt sich nur schwer mit den Grundsätzen verwaltungsökonomischen Handelns in Einklang bringen. Daneben wäre das in Hessen zwischenzeitlich erworbene Fachwissen allenfalls eingeschränkt auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übertragbar. Zudem könnten technische und andere Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung dazu führen, dass das Spielersperrsystem zeitweise nicht ordnungsgemäß funktionieren oder der Anschluss neuer Anbieter sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Sperrung und Entsperrung vorübergehend nur eingeschränkt oder zeitverzögert möglich sein könnte. In diesen Fällen wären nachteilige Auswirkungen auf den Schutz gesperrter, insbesondere spielsuchtgefährdeter und spielsüchtiger Personen zu erwarten.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei einschließlich der Zuständigkeit für den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an das anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem auf das Land Hessen, das auf das vorhandene Sperrsystem OASIS

und sein hierzu entwickeltes Fachwissen aufbauen und beides entsprechend den Erfordernissen an ein zentrales System kontinuierlich weiterentwickeln kann. Dies entspricht dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung auch im Interesse der nach dem GlüStV 2021 zum Anschluss Verpflichteten. Diesen bleibt ein aufwendiger Systemwechsel und Anschluss an die ggf. erst noch aufzubauende Sperrdatei des Landes Sachsen-Anhalt nach etwa 1 ½ Jahren erspart. Das etablierte und weiterentwickelte Sperrsystem, das sich im Land Hessen bereits in Betrieb befindet, kommt im Übrigen auch einem effektiven Spielerschutz zugute.

Nachteile für den Spielerschutz sind mit der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen nicht verbunden. Soweit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler obliegt, kann diese, auch ohne für die Führung der Sperrdatei zuständig zu sein, über den Safe-Server (§ 6i Absatz 2 GlüStV 2021) einsehen und anhand von entsprechenden Berichten des Landes Hessen (§ 23 Absatz 3 Satz 3 n.F.) prüfen, ob der Verpflichtung zur Abfrage der Sperrdatei nachgekommen wird. Soweit die Glücksspielaufsicht über die Veranstalter und Vermittler anderen Behörden der jeweiligen Länder obliegt, ergibt sich kein Nachteil daraus, wenn diese Informationen zur tatsächlichen Nutzung der Spielersperrdatei von einer anderen zuständigen Behörde erhalten.

Im Rahmen der dauerhaften Zuweisung der Aufgabe an das Land Hessen kann zugleich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung klargestellt werden. Das Land Hessen übernimmt sämtliche mit dem Betrieb der Sperrdatei und dem informationstechnischen Anschluss an die Datei verbundenen verwaltungsadministrativen Aufgaben, auch das Erstellen von Gebührenbescheiden.

Eine Regelung durch Verwaltungsvereinbarung gegen Erstattung von Verwaltungskosten nach § 27k Absatz 1 GlüStV 2021 scheidet aus. Hierüber wäre lediglich der technische Teil der Aufgabe, also das reine Vorhalten und Betreiben des Spielersperrsystems übertragbar, nicht aber die Vollzugskompetenzen, da es sich insoweit um hoheitliche Aufgaben handelt, die nur durch eine gesetzliche bzw. staatsvertragliche Regelung auf ein anderes Land übertragen werden können. Würde die Aufgabe von den Behörden des Landes Hessen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung ausgeführt, obwohl die staatsvertragliche Zuständigkeit auf Sachsen-Anhalt übergegangen ist, dann hätte Hessen in Bezug auf den Datenschutz und die Gebührenregelungen das Recht von Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dies wäre rechtlich ein Novum und wäre für die hessischen Behörden kaum praktikabel. Gegen diese Lösung spricht ferner, dass nach ständiger Rechtsprechung die Festlegung von Zuständigkeiten mit außenwirksamem Charakter nur in Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffen werden darf.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 1)

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 wird die zentrale Zuständigkeit des Landes Hessen für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Spielersperrdatei, einschließlich aller damit verbundenen administrativen Aufgaben und Rechtsakte wie etwa den vertraglichen und technischen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten geregelt. Das Land

Hessen ist danach auch zentral für die Gebührenerhebung nach § 8c zuständig.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der GlüStV 2021 für das weit zu verstehende Führen der Sperrdatei bislang lediglich eine befristete Übertragung der Zuständigkeit auf das Land Hessen festlegt. Da die gebündelte und kontinuierliche Wahrnehmung dieser Aufgaben für alle Länder durch eine zentrale Stelle sinnvoll erscheint, um die in § 1 dieses Staatsvertrages verankerten Ziele effektiv erreichen zu können, wird klargestellt, dass diese Aufgaben mit dem Führen der Spielersperrdatei einhergehen. Der zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zu betreibende kosten- und personalintensive Aufwand rechtfertigt es, den notwendigen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten an das Spielersperrsystem sowie das Errichten der hierfür erforderlichen Organisationsstruktur und das Führen der Sperrdatei sowie die Erhebung von Gebühren dauerhaft einem Land, hier also dem Land Hessen, zuzuschreiben.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben das Landesrecht des Landes Hessen maßgeblich ist, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt im Hinblick auf die Gebührenerhebung nach § 8c insbesondere auch für das Gebührenrecht. Die Regelung stellt sicher, dass das Land Hessen bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben eine einheitliche Rechtsordnung anwenden kann, auch wenn die zum Anschluss Verpflichteten ihren Sitz bzw. die Spielerinnen und Spieler ihren Wohnsitz in anderen Bundesländern haben.

Die neuen Sätze 5 bis 7 regeln die Verteilung der Kosten, die dem Land Hessen im Zuge seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen. Sie erfolgt anhand des Königsteiner Schlüssels. Sofern nach Kündigung eines Landes weniger als 16 Vertragsländer verbleiben, werden die Kosten entsprechend dem modifizierten Königsteiner Schlüssel nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 auf die verbleibenden Länder verteilt. Nähere Regelungen zum Wirtschaftsplan zum Führen der Spielersperrdatei bleiben einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vorbehalten.

Der neue Satz 8 regelt die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Ausübung des Ländereinflusses. Die Behörden des Landes Hessen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der für Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen. Aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 271 folgt zum einen, dass die hessische oberste Landesbehörde ihre Rechtsaufsicht im Benehmen mit den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer ausführt, soweit nicht die Eilbedürftigkeit unverzügliches Handeln gebietet (vgl. § 271 Absatz 1), zum anderen dass die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer die hessische oberste Landesbehörde um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen ersuchen können (vgl. § 271 Absatz 3) und schließlich dass die hessische oberste Landesbehörde bei der Ausübung der Fachaufsicht die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Anstalt zu beachten hat (vgl. § 271 Absatz 2). Denn auch wenn die Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der alleinigen Zuständigkeit des Landes Hessen liegen, bedarf es einer Einwirkungsmöglichkeit einer gemeinschaftlichen Aufsichtsinstanz, um den ansonsten im ländereinheitlichen Verfahren defizitären demokratischen Legitimationszusammenhang auszugleichen (BayVerfGH, Urteil vom 25. September 2015 – Vf. 9-VII-13 –, juris, Rn. 141 ff.). Bei der alleinigen Wahrnehmung der ländereinheitlichen Vollzugsbefugnisse durch das Land Hessen fehlte es nämlich bei den anderen Bundesländern an der personellen demokratischen Legitimation; die übrigen Länder hätten grundsätzlich keinerlei bestimmenden Einfluss auf die zuständigen Bediensteten des Landes Hessen. Ein hinreichendes Legitimationsniveau wird vorliegend dadurch erreicht, dass

die länderübergreifend tätige Vollzugsbehörde an die das Verfahren im Detail vorgebenden Vorschriften des von den Länderparlamenten ratifizierten Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gebunden ist. Dieser besteht seinerseits wieder aus weisungsunterworfenen Vertretern der Bundesländer. Dadurch ist gewährleistet, dass die Volksvertretungen über den zuständigen Ressortminister Kontrolle über den Verwaltungsvollzug ausüben und gegebenenfalls auf das Abstimmungsverhalten des jeweiligen Landesvertreters im Aufsichtsgremium Einfluss nehmen können (BayVerfGH, a.a.O., Rn. 152). Der Verwaltungsrat sorgt so durch seine Zusammensetzung aus (hochrangigen) Vertretern aller am Staatsvertrag beteiligten Länder für eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation, wenn er durch Entscheidungsrichtlinien im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Bei den Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates handelt es sich ausschließlich um rein verwaltungsinterne bindende Vorgaben zur Auslegung und Konkretisierung bestehender Vorschriften.

Der neue Satz 9 bestimmt zum Verhältnis zwischen Maßnahmen der hessischen Aufsichtsbehörde und Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates, dass Aufsichtsmaßnahmen unwirksam sind, wenn diese einer Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrates widersprechen. Damit wird die aus Gründen des demokratischen Legitimationszusammenhangs erforderliche Bindung auch der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden des Landes Hessen an die Beschlüsse des Verwaltungsrates sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3)

In § 23 Absatz 1 wird durch das Streichen des eingefügten Relativsatzes eine Folgeänderung vorgenommen, da dieser Satz angesichts der fehlenden konkreten Benennung des für die Führung der Datei zuständigen Landes und der neu geschaffenen spezifischen Zuständigkeitsregelung im § 8 Absatz 1 Satz 2 nunmehr obsolet geworden ist. § 23 Absatz 1 befasst sich damit entsprechend seiner gesetzlichen Überschrift und dem Kontext, in dem die Norm steht (Sechster Abschnitt „Datenschutz“), inhaltlich nur noch mit Aspekten der Verarbeitung und dem Schutz von Daten.

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 wird eine Datenübermittlung im Einzelfall auch an andere Behörden, die nicht für die Überwachung der Spielverbote zuständig sind, ausdrücklich ermöglicht. Voraussetzung ist, dass diese Behörden die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. zur Beantwortung von Anfragen aus den Länderparlamenten oder von Petitionen) zwingend benötigen. Die ersuchende Behörde legt im Rahmen der Anfrage dar, dass die ihr nach dem jeweiligen Landesrecht obliegende Aufgabe ohne die Datenübermittlung nicht erfüllt werden kann. Der um Datenübermittlung ersuchenden Behörde obliegt ferner die Prüfung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung – insbesondere im Falle der Weitergabe der Daten an andere Stellen oder an Dritte – nach dem jeweils für sie geltenden Recht, insbesondere also nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO).

In § 23 Absatz 3 wird geregelt, dass die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde regelmäßig Auswertungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder und die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden über die von den Ländern erlaubte Glücksspielangebote) übermittelt, damit diese die tatsächliche Nutzung überwachen können.

Zu Nummer 3 (§ 27f Absatz 4 Nummer 1)

In der Folge der eindeutigen Übertragung der Zuständigkeit für das Führen der zentralen Sperrdatei auf das Land Hessen im neu gefassten § 8 Absatz 1 Satz 2 ist die anderslautende Zuständigkeitsregelung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 27h Absatz 9)

Über die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates wird der Ländereinfluss auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen sichergestellt (siehe Erläuterungen zu Nummer 2). Bei den Entscheidungsrichtlinien handelt es sich um Auslegungsvorgaben, an die das Land Hessen bei der Ausübung der ländereinheitlichen Zuständigkeit gebunden ist. Da der Verwaltungsrat insoweit außerhalb seiner Stellung als Organ der Anstalt tätig wird und seine Entscheidungsrichtlinien letztgültig sein sollen, darf er nicht der allgemeinen Rechtsaufsicht des Sitzlandes Sachsen-Anhalt über die Anstalt unterliegen. Dies stellt Satz 2 klar. Ansonsten gäbe es eine nicht aufzulösende Kollision unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen. Die Rechtsaufsicht über die Führung der Sperrdatei muss grundsätzlich beim länderübergreifend tätigen Land Hessen verbleiben, sofern nicht der Verwaltungsrat abweichende Entscheidungen trifft.

Die Regelung zur Beschlussfassung über für den Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bindende Entscheidungsrichtlinien finden auf diese Entscheidungsrichtlinien entsprechende Anwendung. Die Entscheidungsrichtlinien werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst (§ 27h Absatz 6 Satz 2). Der Beschluss kann auch gegen die Stimme des Vertreters des Landes Hessen getroffen werden.

Damit die Länder über den Verwaltungsrat auch frühzeitig Einfluss nehmen können, enthält § 27h Absatz 9 Satz 3 eine Vorab-Informationspflicht über wesentliche Entscheidungen (z.B. Änderung des für die Gesetzgebung der Länder relevanten Ablaufs des Anschlusses der Verpflichteten, kostenintensive Maßnahmen oder grundlegende technische Umstellungen, Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für gesperrte Personen) sowie eine Berichtspflicht über laufende Angelegenheiten und Verfahren.

Die Einfügung erfolgt als Absatz 9 hinter den Absatz 8, der die näheren Regelungen der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder betrifft, weil der Verwaltungsrat im Hinblick auf die durch das Land Hessen zu führende Spielersperrdatei außerhalb der Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder tätig wird und daher in der Satzung keine Bestimmungen hierzu aufzunehmen sind. Er handelt insoweit nicht als Organ oder Teil der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, sondern aus eigenem Recht. Der Rückgriff auf das bestehende Gremium des Verwaltungsrates erfolgt aus Vereinfachungsgründen, um kein zweites Gremium zur Ausübung des Ländereinflusses bilden zu müssen. Ergänzende Regelungen können daher in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates oder in einer ergänzenden Verwaltungsvereinbarung, nicht jedoch in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, getroffen werden.

Zu Nummer 5 (§ 27p Absatz 4 Nummer 1)

Die Übergangsregelung in § 27p Absatz 4 Nummer 1 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 32 Satz 1)

Im Rahmen der Evaluierung soll auch die Zuständigkeit des Landes Hessen für die Führung der anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrdatei und deren Auswirkungen auf den Spielerschutz evaluiert werden.

Zu Nummer 7 (§ 35 Absatz 6)

Für den Fall, dass das Land Hessen von seinem Recht nach § 35 Absatz 4 Satz 2 Gebrauch macht und den Staatsvertrag kündigt, geht die Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei und für den Anschluss der hierzu Verpflichteten nach den §§ 8 bis 8d und 23 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder über. Im Zuge dessen hat das Land Hessen der Anstalt sämtliche mit dem Spielersperrsystem im Zusammenhang stehende erforderliche Informationen, Unterlagen, Daten, Programme und Rechte zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die Vorschrift stellt damit gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der bei den Behörden der Länder vorhandenen Daten dar.

Mit dem Zuständigkeitsübergang auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder werden die Vorschriften zur Sicherstellung des Ländereinflusses auf die Aufgabenwahrnehmung des Landes Hessen obsolet und sind daher nicht mehr anwendbar. Anstelle des Rechts des Landes Hessen findet nach § 27a Absatz 3 das Recht des Sitzlandes Anwendung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2023. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.